

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 40

TEIL I

Ausgabetag 14. Juli 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
20. 6. 1949	197	28. 6. 1949	198
Anordnung über die Preisbildung für Schädlingsbekämpfungsmittel im Groß- und Einzelhandel		Anordnung über ein Einmache-Stromkontingent für elektrisch kochende Haushaltungen für Juli bis September 1949	
28. 6. 1949	197	4. 7. 1949	198
Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin		Anordnung über den Sommerschlußverkauf 1949	
		Alliierte Kommandantur Berlin	
		29. 6. 1949	198
		Anordnung BK/O (49) 138, Erstellung und Versagung der Gewerbeerlaubnis	

Anordnung über die Preisbildung für Schädlingsbekämpfungsmittel im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Einrichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Handelsunternehmen, die Schädlingsbekämpfungsmittel im Groß- und Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — verkaufen, dürfen, soweit nicht vom Hersteller mit Genehmigung des Preisamtes Verbraucherhöchstpreise (Bruttopreise) festgesetzt worden sind oder der Verkauf zu den noch gültigen alten Listenpreisen erfolgt, höchstens die folgenden Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen:

Im Großhandel

beim Verkauf an Wiederverkäufer
bis 25 v. H.,

im Einzelhandel

beim Verkauf an Verbraucher:
bis 50 v. H.

§ 2

Tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 1 ist der zu zahlende Preis abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte und sonstigen Vergütungen, mit Ausnahme des Kassaskontos.

§ 3

(1) Der zulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel, Einzelhandel) nicht überschritten werden. Bei solchen Verkäufen haben sich die Beteiligten den zulässigen Handelsaufschlag zu teilen. Der verkaufende Händler hat den von ihm berechneten Handelsaufschlag auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Handel ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferant angehört.

§ 4

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1949.

(PrA. 4680 - 709/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (VOBl. I S. 145) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die wegen Betriebsstillegung gewährte Arbeitsausfallunterstützung kann als anwartschaftsbegründend erachtet werden, wenn der Arbeitslose bereits seit einem vor dem 1. Mai 1948 liegenden Zeitpunkt ununterbrochen in abhängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, bei deren Beendigung infolge Stillegung des Betriebes Arbeitsausfallunterstützung gewährt wurde, gestanden hat.

Ist der Arbeitslose vor Beginn der im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeit einer Beschäftigung nicht nachgegangen, so wirkt die Arbeitsausfallunterstützung nur dann anwartschaftsbegründend, wenn der Arbeitslose von der Vermittlung durch das Arbeitsamt befreit war und vor der Befreiung eine abhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Der Zeitraum, der die äußerste Rahmenfrist von 3 Jahren überschreitet, ist nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Als Gründe der Befreiung von der Vermittlung im Sinne des § 1 dieser Durchführungsbestimmung gelten ausschließlich:

1. Krankheit,
2. anerkannte Berufsausbildung.
3. Hausfrauentätigkeit, wenn in dem zu versorgenden Haushalt mindestens 1 Kind unter 14 Jahren zu betreuen war.

§ 3

In allen übrigen Fällen, in denen die Vorschriften der §§ 1 und 2 keine Anwendung finden, gelten die Zeiten, in denen für Betriebsstilllegungen Arbeitsausfallunterstützung gewährt wurde, rahmenfristerweiternd.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab können Arbeitslose, die unter die Regelung des § 1 fallen, auf Antrag Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Berlin, den 28. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

**Einnache-Stromkontingent
für elektrisch kochende Haushaltungen
für Juli bis September 1949**

Die während der Sommermonate günstige Lage in der Stromversorgung der Berliner Westsektoren gibt der Abteilung für Verkehr und Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin die Möglichkeit, allen elektrisch kochenden Haushaltungen für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis zum 30. September 1949 ein zusätzliches Stromkontingent für Einnachezwecke in Höhe

von 1 kWh je Tag und je Haushalt
zu gewähren.

Ferner erhalten alle elektrisch kochenden Haushaltungen mit Kleinkindern unter 5 Jahren bis auf weiteres ein Zusatzstromkontingent in Höhe

von 300 Wh je Tag und je Kleinkind.

Die genannten Zusatzstromkontingente gelten nur für Kochstrombezieher.

Kochstromkontingente dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bewag in Anspruch genommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Betriebe
Reuter

Anordnung über den Sommerschlußverkauf 1949

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) wird angeordnet:

§ 1

- (1) In der Zeit vom 25. Juli bis 6. August 1949 einschließlich kann ein Sommerschlußverkauf stattfinden.
- (2) Hierbei dürfen zum Verkauf gestellt werden:
Textilien mit Ausnahme von Bettwäsche, Wäschestoffen jeder Art und Bettenzubehör,

Schuhwaren mit Ausnahme von Arbeitsschuhen, Lederwaren, jedoch nur modische Artikel, Artikel aus Werkstoff (ausgenommen Koffer) und Kleinwaren aus Leder mit Werkstoffutter.

(3) Andere Gegenstände sind vom Sommerschlußverkauf ausgeschlossen.

(4) Während der drei letzten Tage des Sommerschlußverkaufs darf ein besonderer Verkauf von Resten im Rahmen des Abs. 2 veranstaltet werden.

§ 2

(1) Auf den Sommerschlußverkauf bezugnehmende öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen frühestens am 23. Juli 1949 ab 19 Uhr erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Soweit bei Tageszeitungen die letzte Ausgabe vor dem 23. Juli 1949, 19 Uhr, erscheint, dürfen Ankündigungen und Anzeigen des Verkaufs bereits in dieser Ausgabe enthalten sein.
- b) Bei Zeitschriften und Zeitungen, die mindestens wöchentlich erscheinen, nach der in Abs. 1 bzw. Abs. 2a getroffenen Regelung Voranzeigen aber nicht bringen können, dürfen Hinweise auf den bevorstehenden Verkauf, die keine Warenangebote enthalten, in der letzten Ausgabe vor dem 23. Juli 1949 enthalten sein.
- c) Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am 23. Juli 1949 ab 16 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für die Filmwerbung.

(3) Alle vor Beginn des Verkaufs erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns des Verkaufs angeben.

§ 3

Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit dem Sommerschlußverkauf in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

- a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind;
- b) Preisherabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während des Verkaufs gültigen Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kaufklienten erkennbar sind.

§ 4

Diese Anordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt von Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
Klingelhöfer

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 135
29. Juni 1949

Betrifft: Erteilung und Versagung der Gewerbeerlaubnis

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1.
2. Infolgedessen bleibt die Anordnung BK/O (47) 229 vom 16. Oktober 1947 bis zur Bestätigung des Entwurfes durch die Alliierte Kommandantur in Kraft:

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr;

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 7. 49